



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999

Amtliche Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf

2. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Bekanntmachungen der Stadt-Sparkasse Hilden

3. Aufgebot
4. Beschluß

Jahrgang 6
Nr. 11
Datum 7. Juni 1999

Herausgeber: Der Stadtdirektor der Stadt Hilden - Hauptamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 02103/72151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM (Einzelausgabe) bzw. 24,-- DM (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Hauptamt erhältlich.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT HILDEN**

**1. Wahlbekanntmachung für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 13. Juni 1999**

1. Am 13. Juni 1999 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 21.00 Uhr.

2. Die Stadt Hilden ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.05.1999 bis 24.05.1999 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, zusammen. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepaß zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel und Umschlag ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im gesamten Kreis Mettmann

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Kreises Mettmann oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich bei der Stadt Hilden - Wahlamt - , Am Rathaus 1, Zimmer 115, 40721 Hilden einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, daß er dort spätestens am Wahltag bis 21.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hilden, den 01.06.1999

Der Stadtdirektor
als Wahlleiter
In Vertretung

Horst Thiele

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER
BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF**

2. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Es ist beabsichtigt, im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung, zum Schutz des Grundwassers eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage **"Baumberg"** der **Wasserwerk Baumberg GmbH** (Wasserwerksbetreiber) zu erlassen.

Rechtsgrundlage hierfür sind die §§ 19,41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1998 (BGBl. I S. 823) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 116, 117, 134 - 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVotU) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.1995 (GU NW S. 436) und den §§ 12, 25, 27 - 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 07.03.1990 (GV NW S. 210).

Gemäß § 150 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12.1976 (GV NW S. 438/SGV NW 2010) wird der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zusammen mit den Planunterlagen und dem hydrogeologischen Gutachten in der

Stadt Hilden
- Fachbereich Planung, Stadtplanung,
Raum 441
in der Zeit vom

21.06.1999 bis 30.07.1999 einschließlich

während der Dienststunden zur Einsichtnahme offengelegt.

Die Dienststunden sind:

montags u. mittwochs	8.00 bis 16.00 Uhr
dienstags u. donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden verschiedene Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Zonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt. Betroffen ist das Gebiet der Gemarkung:

Gemarkung:	Hilden
Flur (teilweise):	16, 17, 54

Näheres über das Verfahren bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten ergibt sich aus dem o.g. Merkblatt, das auch bei der Stadt Hilden zu Verfügung steht.

Gem. § 73 Abs. 4 VwVfG kann jeder, dessen Belange durch die ordnungsbehördliche Verordnung berührt werden, bis 2 Wochen nach Ablauf der o. g. Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind bis spätestens

schriftlichen oder mündlich zur Niederschrift bei der o. a. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf zu erheben. Die Einwendungen sollen in 3facher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gem. § 150 LWG NW mit den Beteiligten erörtert werden.

Der Erörterungstermin wird, sofern aufgrund der eingegangenen Einwendungen erforderlich, im Anschluß an die Auslegung festgelegt. Hierzu werden die betroffenen Einwender rechtzeitig schriftlich eingeladen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen, daß 1. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 3 VwVfG),

2. Verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und

3. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung geladen werden können, wenn mehr als 300 Ladungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Er dient der sachlichen Erörterung von erhobenen Einwendungen zwischen den verschiedenen Einwendern und der Behörde.

Sollte ein Beteiligter persönlich an der Wahrnehmung des Termins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen.

Über erhobene und erörterte Einwendungen kann abschließend nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden werden, weil das Wasserschutzgebietsverfahren mit dem Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung abschließt und damit Teil eines Rechtsetzungsverfahrens ist.

Das Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes durch ordnungsbehördliche Verordnung erstreckt sich nicht auch auf die Festsetzung einer eventuellen Entschädigung. Vielmehr werden Entschädigungsfragen in einem gesonderten Verfahren nach Erlaß der Verordnung geregelt werden.

Düsseldorf, 17.05.1999
Bezirksregierung
Dezernat 54
Im Auftrag
Dahmen

**BEKANNTMACHUNGEN DER
STADT-SPARKASSE HILDEN**

3. Aufgebot

Folgende, von uns ausgestellte Sparkassenbücher, sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
23. April 1999	4.673.828
27. April 1999	1.838.895
30. April 1999	1.998.236
04. Mai 1999	1.325.117
07. Mai 1999	1.768.498
07. Mai 1999	1.915.032
10. Mai 1999	1.611.029

10. Mai 1999	2.511.020
10. Mai 1999	1.607.720
12. Mai 1999	2.513.505
12. Mai 1999	1.219.419
12. Mai 1999	1.218.940
12. Mai 1999	2.951.101
14. Mai 1999	1.168.384

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 26.05.1999
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

4. Beschluß

Für die folgenden, durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschlußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
12. Januar 1999	1.181.098
12. Januar 1999	1.268.978
12. Januar 1999	1.565.993
15. Januar 1999	4.135.109
02. Februar 1999	1.576.446
09. Februar 1999	1.615.145
25. Februar 1999	1.240.456
25. Februar 1999	4.921.862
26. Februar 1999	1.477.223

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 26.05.1999
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand
